

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Intercultural Anglophone Studies
an der Universität Bayreuth
Vom 15. November 2010
in der Fassung der Änderungssatzung
Vom 5. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 3a Vorzeitige Qualifikation zur Promotion
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung

Teil 2: Besondere Vorschriften für Studierende der Intercultural Anglophone Studies, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen

- § 27 Zweck des Austauschprogramms
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Studium Abschnitt I in Bayreuth
- § 30 Studium Abschnitt II in Moskau
- § 31 Abschluss

§ 32 Scheitern des Studiums in Moskau

§ 33 Zulassung

§ 34 Umfang des Bayreuther Abschnitts

§ 35 Studienprogramm und Prüfungen

§ 36 Nichtbestehen von Teilprüfungen

§ 37 Gesamtbewertung und Studienleistungen

§ 38 Zeugnis

§ 39 Urkunde

§ 40 In-Kraft-Treten

Anhang für Teil 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang für Teil 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Zweck der Masterprüfung

- (1) ¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Intercultural Anglophone Studies wird festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen vertieften sprach- bzw. literatur- und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen gezeigt und die in dieser Satzung vorgesehenen kulturraumbezogenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).
- (2) ¹Der Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des im Bachelorstudium der Anglistik oder Amerikanistik erworbenen Grundlagenwissens. ²Das Studienprogramm wird in der Reflexion auf Prozesse interkulturellen Verstehens mit besonderer Beachtung des anglophonen Kulturbereichs konzentriert. ³Unterschiedliche Formen der Kommunikation zwischen Kulturen werden in Sprach- und Literaturwissenschaft thematisiert. ⁴Sprachliche, literarische und kulturelle Artikulationen aus anglophonen Ländern werden auf anspruchsvollem theoretischen Niveau erforscht. ⁵Da das gesellschaftliche Handeln sich zunehmend in kulturellen Überschneidungssituationen vollzieht, setzt die erforderliche Berufskompetenz vertieftes Kulturwissen voraus. ⁶So erfordert der Studiengang prinzipiell die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu informierter und sachlicher Diskussion und zur Abfassung kleinerer forschungsorientierter Arbeiten. ⁷Der Studiengang fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz in selbstständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren. ⁸Die Studierenden sollen befähigt werden, sich zu Experten in der Untersuchung der englischen Sprache oder (alternativ) der anglophonen Literaturen und Kulturen im Hinblick auf interkulturelle Prozesse zu entwickeln. ⁹Ihr eigenständiges Urteilsvermögen in der Analyse komplexer sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Zusammenhänge soll verstärkt werden. ¹⁰Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bereitet das Studium auch auf die Qualifizierung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vor. ¹¹Es bildet die Grundlage für weiterführende Studien (Aufbaustudiengänge, Promotion usw.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote gut im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein mit mindestens der Prüfungsnote gut absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit mindestens der Prüfungsnote gut abgeschlossenes Studium der Anglistik/Amerikanistik mit dem Studienabschluss Magister, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder einem vergleichbaren Abschluss;
 - c) ein mit mindestens der Prüfungsnote gut absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Wird bei der Einschreibung zum Studiengang keine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelorarbeit (Thesis) nachgewiesen, ist bis zum dritten Semester auch im Hauptseminar A2 die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen.
- (3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 140 ECTS-Punkten umfassen, und die endnotenrelevanten Leistungen müssen mindestens der Note „gut“ entsprechen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Intercultural Anglophone Studies ist modular gegliedert in die folgenden Bereiche:
- A Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Grundlagen

B Sprachausbildung

C Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Vertiefung

²Zur Spezialisierung wird entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft als Studienrichtung gewählt. ³Als zweite Fremdsprache kann jede vom Lehrkörper des Sprachenzentrums unterrichtete Sprache außer Englisch gewählt werden. ⁴Die Wahlpflichtveranstaltungen können im Umfang von bis zu acht Leistungspunkten durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth, vorzugsweise in Masterstudiengängen, ersetzt werden. ⁵Auf begründeten Antrag können die Studienleistungen im Modul B teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (mit benoteten Prüfungsleistungen) in den übrigen Modulen ersetzt werden.

- (2) ¹Das Studium kann als Vollzeitstudium oder auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte (LP) erworben werden. ⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. ⁸Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (5) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare, Kolloquien und Oberseminare.
- (6) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (7) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Sprachkenntnisse.

- (8) In Proseminaren (Wahlpflichtbereich) wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten geübt.
- (9) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Sie bilden somit neben den Vorlesungen die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt. ³Ein Spezialseminar ist ein thematisch speziell ausgerichtetes Hauptseminar. ⁴Bedingung für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme am Hauptseminar A1 sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlich vorgelegten Hausarbeit. ⁵Im Übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar und am Spezialseminar von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig
- (10) In Kolloquien werden klassische und neue methodische und analytische Ansätze diskutiert und auf ihre konkrete Anwendung in Forschungsprojekten bezogen.
- (11) Oberseminare dienen dem Informations- und Meinungsaustausch zu Forschungsprojekten und zu speziellen Problemen der Forschung.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzendem und einem Professor der Fachrichtung Anglistik/Amerikanistik als Mitgliedern; der Vorsitzende und das weitere Mitglied haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Intercultural Anglophone Studies entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört

werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Ein weiterer Termin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) Der Kandidat soll sich in der Regel den einzelnen Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Prüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die einzelnen Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Essays und mündlichen Präsentationen abgelegt.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden zwei- und höchstens vierstündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung/en angemessen sein. ²Die Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat und beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei C5 auch Inhalte des Moduls A voraussetzen kann. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung

der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (7) ¹In der mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in englischer Sprache durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Hauptseminar-Hausarbeit beträgt vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶Die Bearbeitungsfrist beginnt spätestens in der vorlesungsfreien Zeit. ⁷Sie wird nach Anhörung des Kandidaten vom Prüfer festgelegt. ⁸In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁹Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ¹⁰Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 innerhalb einer Frist von acht Wochen fest. ¹²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (10) ¹Ein Essay in einer Lehrveranstaltung hat in der Regel einen Umfang von 2000 Wörtern und wird zeitlich nach den Vorgaben des Lehrenden bzw. Prüfers angefertigt. ²Eine mündliche Präsentation in einer Lehrveranstaltung hat einen vom Lehrenden bzw. Prüfer festgelegten Umfang und wird zeitlich nach dessen Vorgaben angefertigt. ³Die in

den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungsformen werden vom jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfer bewertet.

§ 12 **Masterarbeit**

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Dabei kann die wissenschaftliche Arbeit auch durch andere adäquate Medien (z.B. in Form eines Films oder einer Ausstellung), die mit dem Betreuer abzusprechen sind, unter Beweis gestellt werden. ³Begleitend zum alternativen Medium ist eine schriftliche Arbeit zu theoretischen und methodischen Grundlagen im Umfang von 20-30 Seiten zu verfassen.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. sechsten Semesters im Teilzeitstudiengang durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 780 Arbeitsstunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate im Vollzeitstudiengang bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudiengang nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen im Vollzeitstudiengang bzw. 24 Wochen im Teilzeitstudiengang verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen im Vollzeitstudiengang bzw. vier Wochen im Teilzeitstudiengang das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13 **Leistungspunktsystem**

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen der Module ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung von Modulleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Veranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dieser Satzung eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14 **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen,

insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Enthält ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der entsprechend der workload des jeweiligen Teilmoduls gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹ Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Modulnote C4 (Klausur und mündliche Prüfung) und der Note der Masterarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des fünften Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. zehnten Semesters im Teilzeitstudiengang die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Aushändigung des Zeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den

aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten, Noten der Prüfungen mit Leistungspunkten, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeich-

nen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades "Master of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Moderator des Masterstudiengangs. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Moderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte im Vollzeitstudium oder 15 Leistungspunkte im Teilzeitstudium pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

Besondere Vorschriften für Studierende der Intercultural Anglophone Studies, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen

§ 27

Zweck des Austauschprogramms

- (1) Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität, der es Studierenden ermöglicht, die Master-Grade beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.
- (2) Sollten die folgenden Vorschriften Lücken aufweisen, gelten ergänzend die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieser Satzung.

Studium und Master-Arbeit für die Studierenden aus Bayreuth

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Austauschprogramm setzt voraus, dass der Kandidat

1. an der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies immatrikuliert ist,
2. die in den ersten zwei Fachsemestern vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat,
3. und die Prüfung im Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Studium Abschnitt I in Bayreuth

- (1) ¹Die ersten zwei Semester des Masterstudiums werden in Bayreuth grundsätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Satzung absolviert. ²Nach zwei Semestern sind 60 Leistungspunkte nachzuweisen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem "Program Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität festgelegt.
- (2) Kann ein Kandidat nicht alle geforderten Leistungen für das weitere Studium in Moskau erbringen, darf er sein Studium im Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erzielten Leistungen angerechnet werden.

- (3) Auf Vorlage der Nachweise zu allen Studienleistungen wird über den Abschnitt I des Studiums ein Zeugnis ausgestellt, in dem die erbrachten Leistungen zusammengestellt sind und das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 30

Studium Abschnitt II in Moskau

¹In Moskau wird das 3. und 4. Semester einschließlich der Abschlussarbeit im Masterstudiengang Philologische Bildung Schwerpunkt Englisch absolviert. ²Der Ablauf des Studiums in Moskau richtet sich nach den für Moskauer Studierende in diesen Semestern geltenden Bestimmungen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem "Program Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität festgelegt.

§ 31

Abschluss

- (1) Den erfolgreichen Abschluss des Studiums in Moskau bescheinigt die Urkunde "Master of Arts", die von der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität ausgestellt wird.
- (2) ¹Auf Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Abschnitts II in Moskau und des Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme am Studium in Bayreuth verleiht die Universität Bayreuth den akademischen Grad "Master of Arts Intercultural Anglophone Studies", der durch eine Urkunde mit dem Datum des Studienabschlusses in Moskau beurkundet wird. ²Diese Urkunde enthält keine Noten. ³Sie ist vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.
- (3) ¹Sollen die beiden erworbenen akademischen Grade nebeneinander geführt werden, so können sie dem Namen getrennt durch einen Schrägstrich unter Angabe der Orte der beteiligten Universitäten nachgestellt werden (Master of Arts Univ. Bayreuth / Moskauer Städtische Pädagogische Universität). ²Näheres wird in einem "Program Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität festgelegt.

§ 32

Scheitern des Studiums in Moskau

¹Kann ein Kandidat das Studium in Moskau nicht erfolgreich abschließen, darf er das Studium im Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erbrachten Leistungen in Bayreuth und gegebenenfalls auch solche in Moskau Anerkennung finden. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Moskau absolviert wurden, bestimmt sich nach § 8.

Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studierenden aus Moskau

§ 33

Zulassung

¹Die Zulassung zum Bayreuther Abschnitt dieses Austauschprogramms setzt voraus, dass der Kandidat in der Regel die ersten zwei Semester des Studiums in Moskau erfolgreich studiert hat. ²Der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache ist nicht erforderlich.

§ 34

Umfang des Bayreuther Abschnitts

Das Studium Abschnitt II in Bayreuth umfasst in der Regel zwei Semester.

§ 35

Studienprogramm und Prüfungen

¹Die Prüfungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Satzung. ²Das Studienprogramm bestimmt sich nach Maßgabe des Anhangs. ³Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen, die durch curriculare Änderungen begründet sind, zulassen.

§ 36

Nichtbestehen von Teilprüfungen

¹Besteht ein Kandidat nicht alle Teilprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit von zwei Semestern, wird die Frist um ein Semester verlängert. ²Sind auch dann nicht alle Teilprüfungen erbracht, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und damit das Studium ohne Erfolg beendet. ³Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 37

Gesamtbewertung der Studienleistungen

- (1) Das Studium im Abschnitt II ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 60 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Benotung der Teilprüfungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 17.

§ 38

Zeugnis

¹Über das erfolgreich abgeschlossene Studium wird unmittelbar nach Bestehen der letzten Teilprüfung ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält alle Studienleistungen in allen Studienkomponenten, die zugehörigen Noten und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Tag des erfolgreichen Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem der Kandidat die letzte Modulleistung erfolgreich abgelegt hat. ⁵§ 25 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 39

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" bestätigt wird. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) ¹Diese Urkunde enthält keine Noten. ²Sie ist vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 40
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ²Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 30. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 933), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 30. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 933), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 außer Kraft.

Anhang für Teil 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen und unbenoteten Leistungen aufgeführt.

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
A Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Grundlagen	36		
A1.1 Hauptseminar	6	Hausarbeit	1
A1.2 Literaturwissenschaft:Hauptseminar Cultural and Literary Theory A1.2a Sprachwissenschaft: Hauptseminar Linguistic Theory: Foundations ODER Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	1/2
A1.3 Übung Style and Register	4	Benotete Leistung	1/2
A1.4 American Studies, Anglophone Studies, English Studies: Cultural Encounters, Conflict, and Communication (Wahlpflichtveranstaltungen)	3x4	Unbenotete Leistungen	1-2
A2 Hauptseminar	6	Benotete Leistung	2
A3 Spezialseminar Theories and Methods	4	Unbenotete Leistung	2

B Sprachausbildung	8		
B1 Übung Zweite Fremdsprache Ebene 1	4	Benotete Leistung	1
B2 Übung Zweite Fremdsprache Ebene 2	4	Klausur	2

C Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Vertiefung	50		
C1 Übung/Seminar (verschiedene Fachrichtungen): Orientierung	6	Benotete Leistung	1
C2 Übung/Seminar (verschiedene Fachrichtungen)	4	Benotete Leistung	2-4
Zulassungsvoraussetzung für C3-C4: Module A, B			
C3 Colloquium	6	Unbenotete Leistungen	3
C3.1 Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	3-4

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

C4 Oberseminar (Research seminar)	6	Benotete Leistung	3-4
	12	Klausur (4 Stunden)	
	12	Mündliche Prüfung (60 Minuten)	

Masterarbeit	26		4
--------------	----	--	---

SUMME Studiengang	120		
-------------------	-----	--	--

Anhang für Teil 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen:

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt I für die Studierenden aus Moskau:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
-------------------	----	---------	------------------------------

Probleme der modernen Linguistik	12		
Problems of Modern Linguistics 1	6	Benotete Leistung	1
Problems of Modern Linguistics 2	6		2

Geschichte und Methodologien der Linguistik	13		
History and Methods of Language Studies 1, 2	6		1-2
Philosophy and History of Linguistics with Foundations of Research	7		2
		Benotete Leistung	

Spezialisierungen	10		
Lexicography, Corpus Linguistics, Contrastive Semantics	5	Unbenotete Leistung	1-2
Foundations of Translatology and Text Analysis before Translating	5	Unbenotete Leistung	1-2

Interkulturelle Kommunikation: Theorie und Praxis	13		
Theory of Intercultural Communication, Intercultural Communication Training and Multilingual Education	13	Unbenotete Leistung	1-2
Vertiefung	12		
Propaedeutics of Scientific Research	12	Unbenotete Leistung	1-2

SUMME 1. Studienjahr 31 LP im 1. Fachsemester, 29 LP im 2. Fachsemester

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studierenden aus Moskau:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
-------------------	----	---------	------------------------------

A Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Grundlagen	6		
A1.1 Hauptseminar	6	Hausarbeit	3

C Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Vertiefung	28		
C2 Übung/Seminar (verschiedene Fachrichtungen)	4	Unbenotete Leistung	3-4
C3 Colloquium on Methods	6	Unbenotete Leistung	3
C4 Oberseminar (Research seminar)	6	Benotete Leistung	3-4
	12	Klausur (4 Stunden)	

Masterarbeit	26		4
--------------	----	--	---

SUMME 2. Studienjahr	60		
----------------------	----	--	--

SUMME Studiengang	120		
-------------------	-----	--	--

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt I für die Studierenden aus Bayreuth:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
-------------------	----	---------	------------------------------

A Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Grundlagen	26		
A1.1 Hauptseminar	6	Hausarbeit	1
A1.2a Sprachwissenschaft: Hauptseminar Linguistic Theory: Foundations ODER Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	1/2
A1.3 Übung Style and Register	4	Benotete Leistung	1/2
A1.4 Wahlpflichtveranstaltungen (Studienrichtung Sprachwissenschaft)	3x4	Unbenotete Leistungen	1-2
A Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Spezialisierung	10		
A2 Hauptseminar	6	Unbenotete Leistung	1-2
A3 Spezialseminar Theories and Methods	4	Unbenotete Leistung	2

B Sprachausbildung	8		
B1 Übung Zweite Fremdsprache Ebene 1		Benotete Leistung	1
	8		
B2 Übung Zweite Fremdsprache Ebene 2		Klausur	2

C Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Vertiefung	16		
C1 Übung/Seminar (verschiedene Fachrichtungen): Orientierung	10	Benotete Leistung	1
C2 Übung/Seminar (verschiedene Fachrichtungen)		Unbenotete Leistung	2
Zulassungsvoraussetzung für C3: Module A, B			

C3 Colloquium on Methods	6	Unbenotete Leistung	2
--------------------------	---	---------------------	---

SUMME 1. Studienjahr 60 LP

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studierenden aus Bayreuth:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
Propädeutikum und Praktikum	11		
PC Technologies with Scientific-Educational Training	11	Unbenotete Leistung	3

Kommunikation: Grundlagen und Theorie	6		
Foundations of Professional Communication and Communication Theory	6	Benotete Leistung	3

Spezialisierungsstufe	13		
Psycholinguistics with Text Analysis and Stylistic Analyses	7	Unbenotete Leistung	3
Research	6	Unbenotete Leistung	3

SUMME 3. Fachsemester	30		
-----------------------	----	--	--

Masterarbeit und Vorbereitung mit Staatlicher Abschlussattestation	30	Verteidigung der MA-Arbeit Mündliche Prüfung	4 4
---	----	--	--------

SUMME 4. Fachsemester	30		
-----------------------	----	--	--

SUMME 2. Studienjahr	60		
----------------------	----	--	--

SUMME Studiengang	120"		
-------------------	------	--	--